

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil -

Stand: 14.07.2022(NBS-BT)
Gültig ab: 11.12.2022

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen, die die unternehmensspezifischen Anforderungen der AmmertalBahn konkretisieren, orientieren sich an der Vorlage H-NBS-BT-2017 des VDV und folgen dem Aufbau den Vorgaben der Anlage 3 ERegG. Die NBS-BT Ammertal gelten nur in Verbindung mit den NBS-AT Ammertal, wobei der Besondere Teil dem Allgemeinen Teil vorgeht. Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der AmmertalBahn erfolgt über einen Infrastrukturnutzungsvertrag.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1 Allgemeine Informationen	4
2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	4
2.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT: Haftpflichtversicherung.....	4
2.2 Zu Punkt 3.3 NBS-AT: Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	4
3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	4
3.1 Allgemeine Informationen	4
3.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen.....	5
3.3 Anmeldung	5
4 Entgelte	6
4.1 Bemessungsgrundlage.....	6
4.2 Im Entgelt enthaltene Leistungen	6
4.3 Im Entgelt nicht enthaltene Leistungen	6
4.4 Stornierungsbedingungen	7

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
ZÖA	Zweckverband ÖPNV im Ammertal

1 Allgemeine Informationen

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des Zweckverband ÖPNV im Ammertal werden auf der Internetseite www.ammertalbahn.de veröffentlicht.
- 1.2 Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages. Ein Muster für einen Infrastrukturnutzungsvertrag ist in den Schienennetz Benutzungsbedingungen (SNB-BT) zu finden.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.4 Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Verfügung:

Zweckverband ÖPNV im Ammertal

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

post@ammertalbahn.de

2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

- 2.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT: Haftpflichtversicherung
Der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ist durch den Zugangsberechtigten erforderlich.
- 2.2 Zu Punkt 5.7.2, 5.7.3 NBS-AT:
Über Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die zu Nutzungseinschränkungen der Serviceeinrichtungen führen, werden auf der Internetseite www.ammertalbahn.de veröffentlicht.
- 2.3 Zu Punkt 3.3 NBS-AT: Grundsätze des Koordinierungsverfahrens
Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal wurde vom Aufstellen eines eigenständigen Koordinierungsverfahrens für die Serviceeinrichtungen durch die Bundesnetzagentur befreit. Die Koordinierung der Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt im Rahmen der Trassenzuweisung. Das Koordinierungsverfahren hierzu ist in den SNB-BT zu finden.

3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeine Informationen

- 3.1.1 Der ZÖA betreibt als Serviceeinrichtungen ausschließlich Personenbahnhöfe und –haltepunkte, die lediglich eine lokale Bedeutung haben.

3.1.2 Die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen kann durch den ZÖA verändert werden, soweit die Belange der Zugangsberechtigten ausreichend berücksichtigt werden.

3.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

3.2.1 Die folgenden Personenbahnhöfe und –haltepunkte stehen den Reisenden zur Verfügung:

Strecke	Personenbahnhof /-haltepunkt
Ammertalbahn	Tübingen West
	Unterjesingen Sandäcker
	Unterjesingen Mitte
	Ammerbuch-Pfäffingen
	Entringen
	Altingen
	Gültstein
	Herrenberg Zwerchweg
	Herrenberg

Alle Personenbahnhöfe und –haltepunkte bis auf Herrenberg sind unbesetzt. Details zu den Personenbahnhöfen bzw. –haltepunkten können der Anlage 1 entnommen werden. Besonderheiten der Serviceeinrichtungen sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften aufgeführt.

3.2.2 Die auf der Strecke Tübingen-Herrenberg für die Betriebsführung geltenden Regelwerke sind in der Anlage 3 aufgelistet. Darüber hinaus gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften.

3.2.3 Eine Beschreibung technischer und betrieblicher Standards, der Steuer- und Sicherungssysteme sowie Kommunikationssysteme befindet sich in der Sammlung betrieblicher Vorschriften.

3.2.4 Regelungen der betrieblichen Verkehrssteuerung bei Störungen: Der Fahrdienstleiter Ammertalbahn ist Unfallmeldestelle und koordiniert den Betriebsablauf bei Störungen.

3.3 Anmeldung

Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen bedarf es einer schriftlichen Anmeldung. Diese muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Personenbahnhofs bzw. –haltepunktes, Umfang der gewünschten Nutzung sowie einen Ansprechpartner. Die Fristen ergeben sich analog zur Trassenbestellung, siehe dazu die SNB.

4 Entgelte

4.1 Bemessungsgrundlage

Für die Nutzung der Personenbahnhöfe bzw. –haltepunkte wird ein Entgelt erhoben. Dabei wird das Entgelt pro Halt an einem Personenbahnhof bzw. -haltepunkt berechnet, wobei nur die Ausfahrten zählen. Die Haltezeiten an den einzelnen Stationen müssen von EVU und EIU vereinbart werden. Die Entgelte können der Anlage 2 entnommen werden.

4.2 Im Entgelt enthaltene Leistungen

Im vereinbarten Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Benutzung der Personenbahnhöfe und –haltepunkte im vereinbarten Rahmen ohne Nutzung der Personenbahnsteige

4.3 Im Entgelt nicht enthaltene Leistungen

Im vereinbarten Entgelt sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Die Nutzung der für die Zugfahrten zugewiesene Schienenwegkapazitäten,
- die Betriebsführung der Infrastruktur während der Streckenöffnungszeiten im üblichen Umfang einschließlich der Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegung und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegung.
- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und dem ZÖA vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihre Begleiter sowie das Personal des EVU.
- Bereitstellung (Vorhaltung und Reinigung) von Informationsvitritten / Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot des EVU an der jeweiligen Station. Art und Gestaltung der Informationsvitritten ist Sache des ZÖA und wird nach den Erfordernissen der Reisenden festgelegt. Die Bestückung der Informationsvitritten / -träger mit Verkehrsinformationen des EVU ist Sache des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU in Abstimmung mit dem ZÖA. Der ZÖA behält sich vor, nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen.

- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und Betriebskosten sind Angelegenheit des EVU. Stromanschlüsse sind bei Bedarf vom EVU auf eigene Rechnung in Abstimmung mit dem ZÖA zu legen. Sie gehen in das Eigentum des ZÖA über.
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige
- Nutzung von Verkaufsräumen und Werbeflächen
- Müllentsorgung

4.4 Stornierungsbedingungen

Für die Abbestellung von reservierten Serviceeinrichtungen werden folgende Stornierungsentgelte erhoben:

- bis zum 30.Tag vor der bestellten Nutzung von Serviceeinrichtungen keine Stornierungskosten
- bis zum 10.Tag vor der bestellten Nutzung von Serviceeinrichtungen 50% der vereinbarten Entgelte
- ab dem 5. Tag vor der bestellten Nutzung von Serviceeinrichtungen 90% der vereinbarten Entgelte